



AZ: 43-1711.4/1 Mi/re

Deggendorf, 30.04.2020

Immissionsschutzgesetz;

Betrieb einer Anlage zur Haltung von 100.000 Masthähnchen (Anlage nach Nr. 7.1.3.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV) auf dem Grundstück Fl. Nr. 1404/1 der Gemarkung Stephansposching, Gemeinde Stephansposching

Antragstellerin: Landwirtschaftliche Junggeflügelmastgesellschaft mbH Wischlburg & Co. KG, vertreten durch Herrn Lambert Limmer, Makofener Straße 34, 94569 Stephansposching

**hier: wesentliche Änderung nach § 16 Abs. 1 BImSchG
Wiederaufbau nach Brandschaden**

Das Landratsamt Deggendorf erlässt folgenden

B E S C H E I D :

A) I. Genehmigung:

Die Landwirtschaftliche Junggeflügelmastgesellschaft mbH Wischlburg & Co. KG, vertreten durch Herrn Lambert Limmer, Makofener Straße 34, 94569 Stephansposching, erhält die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung der bestehenden Anlage zur Haltung von 100.000 Masthähnchen (Anlage nach Nr. 7.1.3.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV) auf dem Grundstück Fl. Nr. 1404/1 der Gemarkung Stephansposching, Gemeinde Stephansposching, sowie zur Inbetriebnahme der Anlage in der geänderten Form bei Beachtung der unter B) dieses Bescheides gemachten Nebenbestimmungen.

Gegenstand der wesentlichen Änderung sind die im Folgenden aufgeführten Punkte:

- a) Abbruch der Bausubstanz incl. Bodenplatte
- b) bauliche Wiederherstellung des Stallgebäudes
- c) Neuinstallationen:
 - drei Futtermittelsilos à 49 m³
 - automatisierte Futtermittelversorgung in den Stallabteilen
 - automatisierte Tränkwasserversorgung in den Stallabteilen
 - automatisierte Luftbefeuchtung in den Stallabteilen
 - Zuluftventile in den Außenwänden zur natürlichen Stallbelüftung
 - mechanische Entlüftungsanlagen über je eine Abluftkaminbündelanlage pro Stallabteil (je 10 Kamine)
 - Luft-Wasser-Wärmetauscher zur Stallbeheizung
 - Heizöltank mit Nennvolumen von maximal 25 m³ (Füllvolumen 24,5 m³)



- Warmwassererzeugung über zwei Heizöl-Heizthermen mit je 350 kW Feuerungswärmeleistung und Abgaskamin
- Lkw-Abfüllplatz Heizöl mit Überdachung
- Reinigungswasser-/Güllegrube, Fassungsvermögen 50 m³
- monolithischer Pumpenschacht (3,5 m³) für Abwasser aus der Desinfektionsschleuse

d) Mast der Tiere nach dem Splitting-Verfahren

Genehmigungstatbestand:

- Tierplatzkapazität: maximal 100.000 Mastplätze
- Mast der Tiere nach dem „Splitting-Verfahren“ (Vorfang-bzw. Rausfang-Mast)
- Belegdichte: max: 39 kg Lebendgewicht pro m³ Stallnutzfläche
- Bodenhaltung auf Einstreu
- zweigeschossiges Stallgebäude, aufgeteilt in vier Stallabteile und Zwischentrakt in der Gebäudemitte für Neben- und Technikräume
- Nutzfläche: vier Stallabteile mit je ca. 1.288 m²
- 7 Mastzyklen pro Jahr
- ca. 800 t pro Jahr Festmistanfall; keine Lagerung vor Ort
- automatisierte Futtermittellieferung und Luftbefeuchtung
- Stallbeheizung über Luft-Wasser-Wärmetauscher
- natürliche Stallbelüftung im Unterdruck und regelbarer Zuluft über Zuluftventile
- mechanische Stallentlüftung über Kaminbündelanlagen mit eingebauten Abluftventilatoren (ca. 742.000 m³ pro Stunde Abluft pro Stallabteil; ca. 988.000 m³ pro Stunde Abluft insgesamt)
- Warmwassererzeugung über zwei Heizöl-Heizthermen, je 350 kW
- Heizöltank mit ca. 25 m³/Füllvolumen 24,5 m³

II. Antragsunterlagen:

Der Genehmigung liegen folgende mit dem Vermerk „genehmigt mit Bescheid des Landratsamtes Deggen Dorf vom 30.04.2020, AZ: 43-1711.4/1, versehene Antragsunterlagen zugrunde, welche Bestandteil dieses Bescheides sind:

- Antrag auf Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 18.04.2017, eingegangen am 18.09.2017, ergänzt bzw. konkretisiert mit Schreiben vom 22.10.2018, 18.12.2018 und 21.01.2020
- Anlagen- und Verfahrensbeschreibung vom 18.04.2017 i. d. Fassung vom Januar 2020
- Datenblatt LAE Broiler Futtertrog
- Datenblatt Strangtränken-Anlage
- Datenblatt Zuluft für Geflügelställe
- Datenblatt LAE Abluftkamin, Typ DA920
- Datenblatt Wasser-Luft Wärmetauscher
- Datenblatt Euratiner Minicontainer
- Datenblatt Silo Typ 50
- Datenblatt LAE Air-Cleaner
- Datenblatt Prüllage Systeme
- Datenblatt Stromerzeuger
- Prüfbericht Nr. TP-15-021 „Unterkonstruktion für Schüttgutsilos“ vom 15.12.2015
- Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung, Zulassungsnummer Z-40.17-447 für Schüttgutsilos vom 09.11.2015
- Lüftungszeichnung, M 1:100, vom 27.05.2016



- Sicherheitsdatenblatt Heizöl
- Sicherheitsdatenblatt Desinfektionsmittel „Venno Vet 1 super“

- Angaben zur Luftreinhalte vom 18.04.2017 i. d. Fassung vom Januar 2020
- Immissionsschutztechnisches Gutachten „Prognose und Beurteilung von Geruchs-, Ammoniak-, Stickstoff-, und Staubimmissionen sowie Bioaerosole“ der Hooch Farny Ingenieure vom 04.06.2019

- Angaben zu Lärm- und Erschütterungsschutz, Lichteinwirkungen vom 18.07.2017 i. d. Fassung vom Januar 2020
- Schalltechnisches Gutachten „Prognose und Beurteilung anlagenbezogener Geräusche“ der Hooch Farny Ingenieure vom 04.06.2019

- Angaben zur Anlagensicherheit vom 18.07.2017 i. d. Fassung vom Januar 2020
- Bescheinigung Brandschutz I vom 15.09.2016 incl. Anlage

- Angaben zur Abfallentsorgung vom 18.04.2017 i. d. Fassung vom Januar 2020
- Liste der Festmist abnehmenden Landwirte vom 11.09.2018
- Planauszug „Verladebereich Festmist“
- Rückbau- und Entsorgung (Rahmenkonzept) der Dr. Eiberweiser GeoConsult GmbH vom 03.03.2017

- FFH-Vorprüfung der Bosch & Partner GmbH vom 18.08.2016

- Angaben zum Arbeitsschutz vom 18.04.2017 i. d. Fassung vom Januar 2020

- Angaben Wasserversorgung und wassergefährdenden Stoffen vom 18.04.2017 i. d. Fassung vom Januar 2020

- Angaben zur Abwasserbeseitigung vom 18.04.2017 i. d. Fassung vom Januar 2020
- Datenblatt Handdesinfektionsmittel „Sterillium“
- Datenblatt Personenschleuse/Sohlenreinigung
- Detailplan „Hygieneschleuse“
- Entwässerungskonzept der Geoplan GmbH vom 06.06.2019 mit Lageplan

- Antrag auf Baugenehmigung vom 27.04.2017
- Zustimmung zur Abstandsflächenübernahme
- Baubeschreibung zum Bauantrag vom 27.04.2017
- Lageplan, M 1:1000, der Aigner + Wurm Komplettbau GmbH vom 20.02.2017
- Eingabeplan „Grundriss, Schnitt und Ansichten“, M 1:200, der Aigner + Wurm Komplettbau GmbH vom 20.02.2017
- Eingabeplan „Abstandsflächenplan“, M 1:200, der Aigner + Wurm Komplettbau GmbH vom 20.02.2017
- Eingabeplan „Freiflächennutzungsplan“, M 1:200, der Aigner + Wurm Komplettbau GmbH
- Eingabeplan „Längsschnitt“, M 1:200, der Aigner + Wurm Komplettbau GmbH vom 19.07.2016
- Anfahrts-/Versorgungsplan, M 1:200, der Aigner + Wurm Komplettbau GmbH vom 19.07.2016

- Freiflächengestaltungsplan der BBV LandSiedlung GmbH vom 18.07.2018
- Freiflächengestaltungsplan (Erläuterungen) der BBV LandSiedlung GmbH vom 18.07.2018

**B) Nebenbestimmungen:**

Für die Genehmigung sind die einschlägigen Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) mit den hierzu ergangenen Verordnungen, der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft), der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm), des Baugesetzbuches (BauGB), der Bayerischen Bauordnung (BayBO), des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) sowie der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutzV) maßgebend.

Neben den hiernach bestehenden Rechten, Verpflichtungen und Vorbehalten sind die folgenden Nebenbestimmungen einzuhalten:

1. Allgemeines

- 1.1 Die Anlage ist entsprechend den Antragsunterlagen und den Vorgaben des Herstellers zu errichten, ordnungsgemäß zu betreiben und regelmäßig zu warten sowie auf ordnungsgemäße Einstellung und Funktionsweise hin zu kontrollieren. Sofern für die Wartungsarbeiten kein geeignetes Personal zur Verfügung steht, ist dies durch eine Fachfirma durchzuführen.
- 1.2 Etwaige Änderungen in der Betriebsweise oder dem Betriebsumfang der Mastanlage einschließlich entsprechender Nebeneinrichtungen sind dem Landratsamt Deggendorf mindestens 1 Monat vor Beginn der Änderung schriftlich anzuzeigen, damit geprüft werden kann, ob eine Genehmigung erforderlich ist. Bei wesentlichen Änderungen im Sinne des § 16 BImSchG ist ein entsprechendes Genehmigungsverfahren erforderlich.
- 1.3 Die Masthähnchenanlage darf insgesamt eine maximale Tierplatzzahl von 100.000 zu keinem Zeitpunkt überschreiten. Es dürfen nur Masthähnchen entsprechend dem beantragten Haltungsverfahren (Splitting-Verfahren) gehalten werden. Dabei darf eine mittlere Tierlebensmasse von insgesamt 200 GV (Großvieheinheiten) nicht überschritten werden.
- 1.4 Es ist ein tagesgenaues Tierbestandsregister zu führen, aus welchem die aktuell gehaltene Tieranzahl ersichtlich ist. Ein- und Ausstellungen sowie verendete Tiere sind darin entsprechend zu dokumentieren.

2. Standsicherheit, einschließlich Feuerwiderstandsdauer tragender Bauteile

- 2.1 Nach dem vorgelegten Kriterienkatalog muss der Standsicherheitsnachweis und die Feuerwiderstandsdauer der tragenden Bauteile durch einen Prüfsachverständigen geprüft werden. Die Auftragserteilung erfolgt durch das Landratsamt, nach Einzahlung des Kostenvorschusses in Höhe von 21.000 €, der Rücksendung der sogen. Risikoerklärung und nach Vorlage der statischen Berechnung.
- 2.2 Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die geprüfte statische Berechnung dem Bauherrn sowie den anderen am Bau Beteiligten zugegangen ist (aufschiebende Bedingung).
- 2.3 Mit der Erstellung von Bauteilen, für die Konstruktionszeichnungen (z.B. Bewehrungspläne) erforderlich sind, darf erst begonnen werden, wenn diese Unterlagen geprüft dem Landratsamt Deggendorf vorliegen (aufschiebende Bedingung).



3. Brandschutz

- 3.1 Der Brandschutznachweis wurde durch den Prüfsachverständigen Reiner Krebs bescheinigt. Die Bescheinigung über die Vollständigkeit und Richtigkeit des Brandschutznachweises (Brandschutz I) wurde bereits vorgelegt.
- 3.2 Spätestens mit der Anzeige der Nutzungsaufnahme noch die Bescheinigung über die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich der Verwirklichung des bescheinigten Brandschutznachweises (Brandschutz II), die Prüfberichte sowie der bescheinigte Brandschutznachweis vorzulegen.

4. Stellplätze

Auf dem Baugrundstück sind mindestens 2 befestigte Stellplätze anzulegen. Stellplätze müssen spätestens ab Nutzung des Gebäudes zur Verfügung stehen.

5. Luftreinhaltung

- 5.1 Die Bestimmungen der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) in der jeweils geltenden Fassung sind zu berücksichtigen.
- 5.2 Der Doppelstock-Stall ist als Warmstall mit Zwangslüftungsanlagen im Unterdruckverfahren auszuführen. Bei der Dimensionierung des Stallgebäudes und der -belüftung sind die Vorgaben der DIN 18910 sowie der Tierschutznutztierhaltungs-Verordnung zu beachten.
- 5.3 Die Stallabluft ist über Abluftkamine senkrecht nach oben in die freie Luftströmung abzuleiten. Sämtliche Abluftkamine müssen eine bauliche Ableithöhe von mindestens 3 m über First (entspricht mindestens 13,35 m über Flur) aufweisen.
- 5.4 Die Kamine dürfen nicht überdacht werden, zum Schutz gegen Regeneinfall können Deflektoren verwendet werden. Die Kamine sind an den westlichen und östlichen Giebelseiten des Stallgebäudes als Kaminbündelanlagen anzuordnen.
- 5.5 Durch Lüftungstechnische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass an allen Kaminen ganzjährig eine Abluftaustrittsgeschwindigkeit von mindestens 10 m/s eingehalten wird. Der Betreiber hat dem Landratsamt dem bezüglich eine Bestätigung der Lüftungsfirma vorzulegen, dass die Mindestabluftgeschwindigkeit im tatsächlichen Betrieb, auch unter Berücksichtigung etwaiger Druckverluste ausreichend gewährleistet ist. Weiter ist die Lüftungssteuerung so auszulegen, dass vor Ort ein ausreichender Rückschluss über die aktuelle Austrittsgeschwindigkeit ermöglicht wird. Diese Überwachungsmöglichkeit ist von der Lüftungsfirma entsprechend vorzusehen und ebenfalls in der Bestätigung an das Landratsamt zu beschreiben.

Hinweis:

Das Stallgebäude, insbesondere die Lüftungsanlage und die Lüftungssteuerung bei Zwangslüftungen sollen so ausgelegt werden, dass eine nachträgliche Nachrüstung einer Abgasreinigungsanlage mit verhältnismäßigem Aufwand möglich ist. Dies wird insbesondere in Hinblick auf die Novellierung der TA Luft sowie der zum 15.02.2017 veröffentlichten BVT-Schlussfolgerungen für die "Intensivhaltung und -aufzucht von Geflügel und Schweinen" ausdrücklich empfohlen, um einer eventuellen zukünftigen Nachrüstpflcht ohne unverhältnismäßig hohen Aufwand entsprechen zu können.



- 5.6 Die Lüftungsanlagen, insbesondere die Ventilatoren sind bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich zu reinigen. Dies ist erforderlich um die garantierte Mindestaustrittsgeschwindigkeit auch dauerhaft aufrecht erhalten zu können.
- 5.7 In den Stallräumen (Futtermatrasen, Kot-, Lauf- und Liegeflächen, Stallgänge) ist auf größtmögliche Sauberkeit und Trockenheit zu achten.
- 5.8 Mit der Einstreu ist eine möglichst trockene Mistmatratze anzustreben. Insbesondere im Bereich der Tränken ist bei Bedarf nachzustreuen.
- 5.9 Um Staubaufwirbelungen zu vermeiden, ist möglichst grobes Einstreumaterial zu verwenden.
- 5.10 Der anfallende Geflügelmist ist nach der Ausstellung unverzüglich abzutransportieren. Eine Mistlagerung auf dem Betriebsgrundstück ist nicht zulässig. Beim Transport und der Verladung ist darauf zu achten, dass eine Rückvernässung des Trockenkots wirkungsvoll vermieden wird.
- 5.11 Um eine vollständige Räumung des Stalles bei mechanischer Entmistung (z.B. Radlader) zu erreichen, sind Boden und Seiten der Stallabteile plan zu gestalten.
- 5.12 Die Fütterung der Tiere muss nährstoffangepasst, insbesondere stickstoffreduziert über eine Mehrphasen-Fütterung erfolgen.
- 5.13 Die Lagerung staubender Futtermittel (Getreide, Pellets, etc.) hat in den dafür vorgesehenen Hochsilos (3 x 49 m³) zu erfolgen. Bei pneumatischer Beschickung der Futtersilos sind staubdichte Beschickungsvorrichtungen zu verwenden. Die staubbeladene Abluft ist vor dem Austritt ins Freie über geeignete Staubfilter (z.B. Gewebefilter) zu führen.
- 5.14 Verendete Tiere sind regelmäßig abzusammeln und bis zur Abholung durch die zuständige Tierkörperverwertungsanlage in geschlossenen sowie gekühlten Behältern (Kadaverboxen) zwischenzulagern.
- 5.15 Die Zufahrtswege sowie Rangierbereiche sind in einer der Verkehrsbeanspruchung angepassten Art und Weise zu befestigen. Die Verkehrsflächen sind regelmäßig zu säubern und bei Bedarf gegen Staubaufwirbelungen zu befeuchten.
- 5.16 Anfallendes Schmutz- und Reinigungswasser darf ausschließlich in einer geschlossenen, abflusslosen und ausreichend dimensionierten Grube zwischengelagert werden.

6. Lärmschutz

- 6.1 Die Bestimmungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten.
- 6.2 Der Beurteilungspegel der von der Mastanlage (einschließlich Fahrverkehr sowie Ein- und Ausstellung) ausgehenden Geräusche darf an den maßgeblichen Immissionsorten folgende reduzierten Immissionsrichtwertanteile nicht überschreiten:

Tag: 45 dB(A)
Nacht: 38 dB(A)

Maßgebliche Immissionsorte:

IO 1: Wohnhaus „Altenmarkweg 16“, Fl. Nr. 1098/18, h=5,5 m

IO 2: Wohnhaus „Plattlinger Weg 5“, Fl. Nr. 1421, h=5,5 m

IO 3: Wohnhaus „Am Hohlweg 10“, Fl. Nr. 1320/3, h=5,5 m

- 6.3 Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tag um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.
- 6.4 Die Immissionswerte für den Tag gelten von 6.00 Uhr 22.00 Uhr. Die Immissionswerte für die Nacht von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr.
- 6.5 Alle Anlagenteile und Fahrzeuge sind entsprechend dem Stand der Technik zur Lärm-minderung zu errichten, zu betreiben und zu warten.
- 6.6 Sofern sich Anhaltspunkte ergeben die zu Zweifeln an der Einhaltung der festgesetzten Richtwertanteile führen, sind nach Aufforderung durch das Landratsamt vom Betreiber Lärm-messungen einer nach § 29 BImSchG bekanntgegebenen und nach § 26 BImSchG anerkannten Messstelle zu veranlassen. Die Kosten der Messungen trägt der Betreiber.

7. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

7.1 Allgemeine Anforderungen

Für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) mit der dazu ergangenen Bundesanlagenverordnung (AwSV). Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den nachstehenden Auflagen und Bedingungen grundsätzlich nicht enthalten und neben diesen zu beachten.

Die Anlagen sind entsprechend den vorgelegten Antragsunterlagen sowie nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik nach § 62 Abs. 2 WHG i. V. m. § 15 AwSV herzustellen und zu betreiben, sofern sich aus den folgenden Ausführungen nichts anderes ergibt.

Der Betreiber hat dafür Sorge zu tragen, dass die Anlagen bzw. Anlagenteile für den Anwendungsfall geeignet sind bzw. eine gültige Zulassung besitzen. Die Anlagen bzw. Anlagenteile müssen dicht, standsicher und gegen die zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüsse hinreichend widerstandsfähig sein.

Der Betreiber hat

- die Standsicherheit und Dichtheit aller Anlagen bzw. Anlagenteile,
- die Funktionsfähigkeit technischer Schutzvorkehrungen und Sicherheitseinrichtungen ständig eigenverantwortlich zu überwachen.

Ein Ab- bzw. Überlaufen von Betriebsflüssigkeiten, dessen Eindringen in das Grundwasser, in oberirdische Gewässer und in die Kanalisation muss zuverlässig verhindert werden. Die Hinweise in den entsprechenden Sicherheitsdatenblättern der verwendeten Produkte sind zu beachten.

Ausgelaufene wassergefährdende Stoffe sind sofort aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Die dazu nötigen Hilfsmittel (Absorptionsmittel, Vernichtungsmittel, Entsorgungsfässer) sind ständig in der Nähe der Anlagen vorzuhalten.



Mit wassergefährdenden Stoffen verunreinigtes Niederschlagswasser ist ordnungsgemäß zu verwerten oder als Abwasser zu entsorgen.

Sind wassergefährdende Stoffe in das Kanalnetz, in ein Gewässer oder in das Grundwasser gelangt, ist dies unverzüglich der nächsten Polizeidienststelle oder der Kreisverwaltungsbehörde zu melden. Diese Verpflichtung besteht auch bei Verdacht einer solchen Gefährdung.

7.2 Besondere Anforderungen an die Heizölverbraucheranlagen (mit Abfüllplatz)

Bestehende Heizölverbraucheranlagen

Der bestehende Heizöllagerbehälter ist ordnungsgemäß durch einen Sachverständigen nach § 2 Abs. 33 AwSV stillzulegen.

Neue Heizölverbraucheranlagen

Die Heizölverbraucheranlagen einschließlich der zu ihnen gehörigen Anlagenteile dürfen nur von Fachbetrieben nach § 62 AwSV errichtet, von innen gereinigt, instandgesetzt und stillgelegt werden.

Die Anlagen und ihre Anlagenteile sind von einem Sachverständigen vor Inbetriebnahme, nach einer wesentlichen Änderung, wiederkehrend alle 5 Jahre und bei Stilllegung prüfen zu lassen.

Über die Anlagen ist Dokumentation zu führen, in der die wesentlichen Informationen über die Anlage enthalten sind. Hierzu zählen insbesondere Angaben zum Aufbau und zu Abgrenzung, zu den eingesetzten Stoffen, zur Bauart und zu den Werkstoffen der einzelnen Anlagenteile, zu Sicherheitsvorkehrungen und zur Standsicherheit. Zusätzlich sind die Unterlagen bereitzuhalten, die für die Prüfungen und für die Durchführung fachbetriebspflichtiger Tätigkeiten erforderlich sind. Hierzu gehören auch die bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweise.

Das Merkblatt „Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Betrieb von Heizölverbraucheranlagen“ ist an gut sichtbarer Stelle in der Nähe der Lageranlage anzubringen.

Die oberirdisch verlegten Rohrleitungen der neuen Heizölverbraucheranlagen sind mit Rückhalteeinrichtungen auszurüsten. Das Rückhaltevolumen muss dem Volumen an Heizöl entsprechen, das bei Betriebsstörungen bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen freigesetzt werden kann. Alternativ dazu kann durch Maßnahmen technischer oder organisatorischer Art sichergestellt werden, dass ein gleichwertiges Sicherheitsniveau erreicht wird.

Der Heizöllagerbehälter darf nur mit festen Leitungsanschlüssen unter Verwendung einer Überfüllsicherung und einer selbsttätig schließenden Abfüllsicherung befüllt werden.

Der Abfüllplatz bedarf keines besonderen Rückhaltevermögens, wenn

- der Lagerbehälter jährlich höchstens viermal befüllt wird und
- der Lagerbehälter aus zugelassenen Straßentankwagen im Vollschlauchsystem befüllt wird und hierbei eine zugelassene selbsttätig schließende Abfüllsicherung und ein Grenzwertgeber verwendet werden.



7.3 Besondere Anforderungen an das Notstromaggregat

Über die Anlagen ist Dokumentation zu führen, in der die wesentlichen Informationen über die Anlage enthalten sind. Hierzu zählen insbesondere Angaben zum Aufbau und zu Abgrenzung, zu den eingesetzten Stoffen, zur Bauart und zu den Werkstoffen der einzelnen Anlagenteile, zu Sicherheitsvorkehrungen und zur Standsicherheit.

Das Merkblatt „Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Betrieb von Heizölverbraucheranlagen“ ist an gut sichtbarer Stelle in der Nähe der Lageranlage anzubringen.

7.4 Besondere Anforderungen an die Waschwassergrube

Für den Bau und die Nutzung der Waschwassergrube sind neben den wasserrechtlichen Anforderungen der Anlagenverordnung Anlage 7 die technischen Anforderungen der Technischen Regeln wassergefährdender Stoffe TRwS 792 (Stand der Technik) zu beachten. Dies gilt insbesondere für Rohrleitungen, Fugen, Leckageerkennung und Abfüllplatz. Darüber hinaus gelten die bautechnischen Anforderungen der DIN 11622 Teile 2 und 5 in der Fassung von 2015.

Der Betreiber hat den ordnungsgemäßen Betrieb und die Dichtheit der Grube sowie die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen regelmäßig zu überwachen. Ergibt die Überwachung einen Verdacht auf Undichtheit, müssen unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden, um ein Austreten der Stoffe zu verhindern. Bestätigt sich der Verdacht auf Undichtheit, sind Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu ergreifen und eine Instandsetzung durch einen Fachbetreiber zu veranlassen, sofern der Betreiber der Anlage nicht selbst Fachbetrieb ist.

7.5 Altlasten

Beim Abbruch der Bodenplatte des bestehenden Anbaus an der Ostseite des Stallgebäudes ist eine Bodenuntersuchung auf die einschlägigen Parameter Mineralölkohlenwasserstoffen (MKW), leicht-flüchtige Kohlenwasserstoffe (BTEX-Aromaten), polyzyklische Kohlenwasserstoffe (PAK) sowie Schwermetalle im Bereich der vorhandenen Tankstelle durchführen zu lassen. Das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf oder die Fachkundige Stelle am Landratsamt Deggendorf sind rechtzeitig, mindestens jedoch 14 Tage, vor Beginn der Maßnahmen zu informieren.

Die Ergebnisse der Bodenuntersuchung sind dem Landratsamt Deggendorf, SG 43, nach Vorliegen unaufgefordert vorzulegen.

Die Entscheidung über Folgemaßnahmen (z. B. Bodenaustausch) bleibt vorbehalten.

Der ausgekofferte Boden ist ordnungsgemäß zu entsorgen oder zu verwerten.



8. Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung

Nutztiere dürfen nur in Haltungseinrichtungen gehalten werden, die

- a) nach ihrer Bauweise, den verwendeten Materialien und ihrem Zustand so beschaffen sind, dass eine Verletzung oder sonstige Gefährdung der Gesundheit der Tiere so sicher ausgeschlossen wird, wie dies nach dem Stand der Technik möglich ist;
- b) mit Fütterungs- und Tränkeinrichtungen ausgestattet sind, die so beschaffen und angeordnet sind, dass jedem Tier Zugang zu einer ausreichenden Menge Futter und Wasser gewährt wird und dass Verunreinigungen des Futters und des Wassers sowie Auseinandersetzungen zwischen den Tieren auf ein Mindestmaß begrenzt werden;
- c) so ausgestattet sind, dass den Tieren, soweit für den Erhalt der Gesundheit erforderlich, ausreichend Schutz vor widrigen Witterungseinflüssen geboten wird und die Tiere, soweit möglich, vor Beutegreifern geschützt werden.

Ställe müssen

- a) mit Vorrichtungen ausgestattet sein, die jederzeit eine zur Inaugenscheinnahme der Tiere ausreichende Beleuchtung und einen Zugriff auf alle Nutztiere durch die mit der Fütterung und Pflege betrauten Personen ermöglichen;
- b) ausreichend wärmegeklämt und so ausgestattet sein, dass Zirkulation, Staubgehalt, Temperatur, relative Feuchte und Gaskonzentration der Luft innerhalb des gesamten Aufenthaltsbereiches der Tiere in einem Bereich gehalten werden, der für die Tiere unschädlich ist.

Bei den eingebauten Lüftungsanlagen, Fütterungseinrichtungen, Förderbänder oder sonstigen technische Einrichtungen, muss durch ihre Bauart und die Art ihres Einbaus sichergestellt sein, dass die Lärmimmission im Aufenthaltsbereich der Tiere auf ein Mindestmaß – entsprechend dem Stand der Technik – begrenzt ist.

Für Haltungseinrichtungen, in denen bei Stromausfall eine ausreichende Versorgung der Tiere mit Futter und Wasser nicht sichergestellt ist, muss ein Notstromaggregat bereitstehen.

In Ställen, in denen die Lüftung von einer elektrisch betriebenen Anlage abhängig ist, müssen eine Ersatzvorrichtung, die bei Ausfall der Anlage einen ausreichenden Luftaustausch gewährleistet, und eine Alarmanlage zur Meldung eines solchen Ausfalles vorhanden sein. Die Ersatzvorrichtungen sowie das Alarmsystem sind regelmäßig auf ihre Funktion hin zu überprüfen und gegebenenfalls unverzüglich instand zu setzen.



9. Geflügel-Salmonellen-Verordnung

Gemäß § 2 Geflügel-Salmonellen-Verordnung hat der Besitzer eines Hähnchenmastbetriebs sicherzustellen, dass hinsichtlich der baulichen Einrichtung die Anforderungen der Anlage zur o.a. Verordnung erfüllt werden:

- a) Die Stallgebäude und Auslaufeinrichtungen zur Haltung des Geflügels sowie deren Nebenräume, die der Versorgung, Lagerung oder Entsorgung von Geflügel oder von Geflügel stammenden Produkten dienen, müssen sich in einem baulichen Zustand befinden, der eine ordnungsgemäße Reinigung, eine wirksame Desinfektion sowie eine ordnungsgemäße Fliegen-, Parasiten- und Schadnagerbekämpfung ermöglicht.
- b) Betriebsabteilungen müssen baulich so voneinander getrennt sein, dass eine Verschleppung von Salmonellen über die Lüftung, den Materialfluss oder die Mistbänder unterbunden wird. Die Stallgebäude dürfen nicht durch technische Einrichtungen, insbesondere Futterzuführungen oder Mistbänder verbunden sein.
- c) Jeder Hähnchenmastbetrieb muss mit einer Hygieneschleuse ausgestattet sein. In dieser Schleuse müssen die Voraussetzungen gegeben sein, dass sich das Personal vor dem Betreten und beim Verlassen der Geflügelhaltung mit Einweg- oder sauberer Schutzkleidung umkleiden, die Schuhe wechseln und/oder Einmalschuhüberzieher beseitigen und die Hände waschen kann sowie Gerätschaften aus den Ställen fachgerecht gereinigt und desinfiziert werden können. Die Hygieneschleuse ist so einzurichten, dass sie regelmäßig nass gereinigt und desinfiziert werden kann. Die Hygieneschleuse muss über ein Handwaschbecken (Seife und Einweghandtücher) sowie separat einen Wasseranschluss mit Abfluss zur Reinigung und Desinfektion von Schuhen und Gerätschaften verfügen. Darüber hinaus müssen feste Vorrichtungen vorhanden sein, die eine getrennte Aufbewahrung der abgelegten Kleidung einschließlich des Schuhwerks ermöglichen, die in der reinen und unreinen Seite jeweils getragen werden. Die Verwendung von neuer bzw. unbeschädigter Einwegschutzkleidung inkl. Überziehschuhen bei jedem Betreten des Stalles ist optional möglich.
- d) Der Fliegeneintrag sowie der Zugang für andere Schadinsekten, Parasiten und Schadnager in die Geflügelhaltung ist durch geeignete bauliche Maßnahmen zu erschweren. Ein kontinuierliches und fachgerechtes Schädlingsmonitoring ergänzt diese Maßnahmen.

10. Arbeitsschutzanforderungen

10.1 Abbrucharbeiten

Abbrucharbeiten sind gefährlicher als die Durchführung von Arbeiten an Neubauten! Sie dürfen deshalb nur von erfahrenen, fachlich geeigneten Personen ausgeführt werden. Dem Einsatz von Großgeräten einer Fachfirma (z. B. Bagger mit Greifzange) ist Vorzug zu geben, der Abtrag von Hand ist auf die notwendigsten Bereiche zu beschränken.

Einreißarbeiten mit Maschinen dürfen nur ausgeführt werden, wenn die Zugmittel an Bauteilen befestigt werden können, ohne dass Beschäftigte durch herabfallende oder einstürzende Bauteile gefährdet werden. Die Zugmittel müssen so lang sein, dass sich die Zugvorrichtung außerhalb des durch die einstürzenden Bauteile entstehenden Gefahrenbereiches befindet (Sicherheitsabstand: 1,5-fache Bauteilhöhe).



An der Zugvorrichtung dürfen sich nur die für ihre Bedienung erforderlichen Beschäftigten aufhalten. Sie sind gegen Zurückschlagen des Zugmittels zu schützen. Die Befahrbarkeit von Decken und Böden muss vor Beginn der Abbrucharbeiten von fachkundigen Personen beurteilt werden. Gefahrenbereiche sind abzusperren. Auf BGI 665 „Abbrucharbeiten“ wird verwiesen.

Bei den Abbrucharbeiten sind unbedingt Vorkehrungen gegen die Aufnahme von gesundheitsschädlichen Stäuben durch Kot- und Staubablagerungen zu treffen.

10.2 Baumaßnahme allgemein

Während den Mauerer- und Zimmererarbeiten sind die Unfallverhütungsvorschriften einzuhalten. Sie beinhalten zum Beispiel die Bestellung eines Sicherheitskoordinators auf der Baustelle, wenn mehrere Firmen gleichzeitig auf der Baustelle arbeiten.

Bei der Auftragsvergabe hat sich der Bauherr die Einhaltung der VSG/UVV schriftlich vom Auftragnehmer bestätigen zu lassen. Dies bedeutet, dass sich der / die Auftragnehmer an die nötigen Sicherungsmaßnahmen (Gerüste, Fangnetze) halten. Während der Baumaßnahme sind Wand- und Bodenöffnungen, Vertiefungen und nicht durchtrittsichere Abdeckungen in oder an Gebäuden gegen Hineintreten, Hineinfallen oder Abstürzen von Personen zu sichern. Auf der Baustelle müssen die Beschäftigten die komplette Persönliche Schutzausrüstung, z. B. Sicherheitsschuhe S3 mit durchtrittsicherer Sohle, tragen.

Bei den Abbrucharbeiten sind unbedingt Vorkehrungen gegen die Aufnahme von gesundheitsschädlichen Stäuben durch Kot- und Staubablagerungen zu treffen.

10.3 Einbau von neuen Maschinen und Geräten

Die neu eingebaute Technik (Maschinen und Geräte) muss dem Anhang I der Maschinenrichtlinie 2006/42 EG entsprechen. Eine unterzeichnete Konformitätserklärung ist von den Firmen mitzuliefern. Alle beweglichen und heißen Teile sind gegen Zugriff zu sichern. Es ist sicherzustellen, dass das Anlaufen von Lüftungs- und Fütterungstechnik ohne bewusstes Schalten einer Betätigungseinrichtung verhindert wird.

10.4 Gefahrgutlagerung

Es dürfen keine Gefahrgüter ohne geeigneten Gefahrgutraum gelagert werden. Laut Bauunterlagen wird dies durch externe Fachfirmen gewährleistet.

10.5 Einhaltung der Arbeitsstättenregel ASR A1.3 "Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung" und ASR A2.3 "Fluchtwege, Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan"

Die beiden Arbeitsstättenregeln konkretisieren die Anforderungen nach § 4 Abs. 4 sowie den Anhang Nr. 1.3 und Nr. 2.3 der Arbeitsstättenverordnung an das Einrichten und Betreiben von Fluchtwegen und Notausgängen sowie an den Flucht- und Rettungsplan, um im Gefahrfall das sichere Verlassen der Arbeitsstätte zu gewährleisten.

Flucht- und Rettungswege sowie die Standorte der Feuerlöscher sind nach Vorgabe der VSG 1.5 zu kennzeichnen.



10.6 Bodenbeläge

Fußböden dürfen keine Unebenheiten, Löcher oder gefährliche Neigungen aufweisen. Fußböden müssen tragfähig, befestigt, trittsicher und rutschfest sein. Die Oberflächen von Fußböden müssen so beschaffen sein, dass sie sich den hygienischen Erfordernissen entsprechend reinigen und erneuern lassen. Auf ASR 8/1 „Fußböden“ und BGR 181 "Fußböden in Arbeitsräumen und Arbeitsbereichen mit Rutschgefahr" wird verwiesen. Die Bodenbeläge in den Kontrollgängen (Treppen) müssen trittsicher und rutschhemmend ausgeführt sein.

10.7 Funktionsbeschreibung und Betriebsanweisungen

Eine Funktionsbeschreibung sowie eine Betriebsanweisung zur gesamten Anlage sind nach Fertigstellung der LBG vorzulegen. Betrieb und Wartung dürfen nur zuverlässigen, mit der Arbeit vertrauten Personen übertragen werden.

10.8 Gefährdungsbeurteilung und Unterweisung

Eine Gefährdungsbeurteilung für den gesamten Geflügelbetrieb ist zu erstellen und bei Nachfrage vorzulegen. Die Mitarbeiter der externen Firma sind mindestens einmal jährlich zu unterweisen, z. B. Tragen der vorgeschriebenen Persönlichen Schutzausrüstung nach Sicherheitsdatenblatt. Dies ist schriftlich zu dokumentieren.

Beim Umgang und Arbeiten mit Einstreu und weiteren staubigen Materialien ist persönliche Schutzausrüstung (FFP2) zu tragen.

Werden zum Entmisten der Stallanlage Fahrzeuge (3.1.5 des Genehmigungsantrags) ohne Kabine bzw. Umsturzvorrichtung eingesetzt, so setzt dies vorab eine Ausnahmegenehmigung der LBG voraus.

10.9 Hygiene und Umgang mit Desinfektionsmitteln

Beim Umgang mit Desinfektionsmitteln sind die Vorgaben des Herstellers zu beachten. Die Beschäftigten sind bezüglich Hygiene und Umgang mit Desinfektionsmitteln jährlich zu unterweisen.

Ein Hygieneplan ist auszuhängen.

11. **Naturschutz**

11.1 Vermeidungsmaßnahme:

Der Gebäudeabriss ist außerhalb der Brutzeit von Gebäudebrütern zwischen Anfang Oktober und Ende Februar (Brutzeit zwischen März bis September) durchzuführen. Aufgrund des potentiellen Vorkommens von Fledermäusen kollidieren diese Zeiten jedoch mit den Winterquartierszeiten von Fledermäusen.

Um Verbotstatbestände zu vermeiden, ist daher vor Abriss des Gebäudes eine fachlich qualifizierte, ökologische Baubegleitung einzusetzen, die sicherstellt, dass die Vorgaben des landschaftspflegerischen Fachbeitrages und der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung eingehalten werden.

Der Unteren Naturschutzbehörde ist Name, Erreichbarkeit und fachliche Qualifikation (insbesondere Erfahrungen im Umgang mit Gebäudebrütern und Fledermäusen) der beauftragten Person vor Baubeginn mitzuteilen.



Gegebenenfalls sind entsprechende Maßnahmen, wie Umsiedlung von Fledermäusen, Aufhängen von Kästen für Gebäudebrüter, etc. notwendig. Die ökologische Baubegleitung hält den Kontakt zur Unteren Naturschutzbehörde, informiert diese zeitnah über den Stand der Arbeiten und bindet sie bei auftretenden Problemen rechtzeitig ein. Über die durchgeführten Arbeiten ist der Unteren Naturschutzbehörde zeitnah ein (Kurz-)Bericht vorzulegen. Eine frühe zeitliche Maßnahmenabstimmung erleichtert einen reibungslosen Ablauf des Bauvorhabens.

- 11.2 Die im Freiflächengestaltungsplan der BBV LandSiedlung GmbH vom 18.07.2018 festgelegten Pflanzmaßnahmen sind bis spätestens ein Jahr nach Benutzbarkeit (bzw. Fertigstellung der Baulichkeiten) durchzuführen und die Gehölze dauerhaft zu erhalten; Pflanzausfälle sind gleichwertig zu ersetzen.
- 11.3 Die Durchführung der Maßnahmen ist dem Landratsamt Deggendorf in geeigneter Weise (Pflanzprotokolle, aussagekräftiges digitales Bildmaterial, etc.) zeitnah (innerhalb von drei Monaten nach Umsetzung der grünordnerischen Maßnahmen) nachzuweisen.
- 11.4 Überschüssiges Aushubmaterial ist ordnungsgemäß zu entsorgen. Es darf nicht in der freien Landschaft abgelagert werden. Dieses Verbot gilt insbesondere auf ökologisch wertvollen Flächen, wie Feuchtwiesen, Trocken- und Magerstandorten, Feldgehölzen, alten Hohlwegen, Bachtälern, Waldrändern usw.

12. Denkmalschutz

Treten bei den durchzuführenden Arbeiten Bodendenkmäler zu Tage ist dies unverzüglich dem Bayerischen Landesamt für Denkmalschutz oder der unteren Denkmalbehörde beim Landratsamt Deggendorf anzuzeigen (Art. 8 Abs. 1 Bayerisches Denkmalschutzgesetz).

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (Art. 8 Abs. 2 Bayerisches Denkmalschutzgesetz).

13. Festmistabgabe

- 13.1 Die Abgabe von Festmist ist mit den im Antrag angegebenen abnehmenden Landwirten vertraglich zu regeln. Die geschlossenen Abnahmeverträge sind dem Landratsamt Deggendorf, SG 43, vor Inbetriebnahme der Anlage vorzulegen. Falls sich Änderungen bei den abnehmenden Landwirten ergeben, ist dies dem Landratsamt Deggendorf, SG 43, rechtzeitig mitzuteilen.
- 13.2 Die abnehmenden Landwirte haben die der Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdünger sowie die Düngeverordnung einzuhalten.
- 13.3 Über den abgebebenen Festmist ist ein Betriebstagebuch zu führen. In das Betriebstagebuch sind mindestens folgende Daten aufzunehmen:

Datum der Abgabe
Abnehmender Landwirt (Name, Adresse, Betriebsnummer)
Abgegebene Menge



- 13.4 Sofern eine landwirtschaftliche Verwertung durch Abgabe an die Landwirte nicht (mehr) möglich ist bzw. nicht ordnungsgemäß erfolgt, ist der anfallende Festmist als Abfall (AVV-Nr. 02 01 06) zu entsorgen.

14. Abwasserbeseitigung

Zur ordnungsgemäßen Entsorgung des im Betrieb anfallenden häuslichen Abwassers (sanitäre Anlagen, Duschen, Handwaschbecken) ist eine Einzelabwasseranlage mit biologischer Reinigungsstufe zu errichten. Dafür maßgebend ist die mit Schreiben des Landratsamtes Deggendorf vom 22.10.2018, AZ. 41-6324.2 Fr, erteilte Erlaubnis nach Art. 15 i. V. m. Art. 70 BayWG.

Das Einleiten des gesammelten Niederschlagswassers hat nach Maßgabe der wasserrechtlichen Erlaubnis nach Art. 15 BayWG vom 20.10.2017, AZ: 41-6481.2 We, zu erfolgen.

Bei der Ausbringung des anfallenden Waschwassers auf landwirtschaftlichen Flächen sind die Vorgaben der Düngeverordnung zu beachten.

Bei einer Verwertung in einer Biogasanlage ist sicherzustellen, dass die Anlage über eine entsprechende Zulassung verfügt.

Das Abwasser aus der Desinfektionsschleuse (max. 0,5 m³/a; monolithischer Pumpenschacht) ist einer dafür zugelassenen Entsorgungseinrichtung zuzuführen.

15. Abfallwirtschaft

- 15.1 Beim Umgang und der Entsorgung von Abfällen sind die Vorschriften des KrWG und seines untergesetzlichen Regelwerks – insbesondere die AltöIV und die NachwV – in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

- 15.2 Der Anfall von Abfällen ist möglichst zu vermeiden. Unvermeidbare Abfälle sind vorrangig wiederzuverwenden oder einer Verwertung (z.B. Recycling) zuzuführen und nicht verwertbare Abfälle, insbesondere jene die nach AVV als gefährlich eingestuft werden, sind einer schadlosen Beseitigung zuzuführen.

16. Rückbau

- 16.1 Der Rückbau und die Entsorgung der noch vorhandenen –durch den Brand beschädigten– Bausubstanz incl. Bodenplatte hat kontrolliert und selektiv unter Zugrundelegung des erstellten Rückbau- und Entsorgungskonzepts vom 03.03.2017 zu erfolgen.

Eine baubegleitende Überwachung durch einen qualifizierten Gutachter wird empfohlen.

- 16.2 Nach Abschluss der Maßnahme ist dem Landratsamt Deggendorf eine Dokumentation über den erfolgten Rückbau sowie eine Zusammenfassung der Entsorgung mit entsprechenden Nachweisen vorzulegen.

**C) Konzentrationswirkung:**

Die mit diesem Bescheid erteilte immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt die nach Art. 55 BayBO erforderliche Baugenehmigung ein.

D) Erlöschen der Genehmigung

Die mit diesem Bescheid erteilte Genehmigung erlischt nach § 18 Abs. 1 BImSchG, wenn nicht innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren mit dem Betrieb der der mit diesem Bescheid genehmigten Änderung begonnen worden ist.

Die Frist beginnt mit dem Eintritt der Unanfechtbarkeit zu laufen.

E) Kostenentscheidung:

Die Landwirtschaftliche Junggeflügelmastgesellschaft mbH Wischlburg & Co. KG, vertreten durch Herrn Lambert Limmer, Makofener Straße 34, 94569 Stephansposching, hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 21.520,00 Euro festgesetzt.

Auslagen sind nicht angefallen.

Der entrichtete Kostenvorschuss für die Bearbeitung des Antrages in Höhe von 13.750,00 Euro wird mit den bereits angefallenen Kosten verrechnet.

Hinweise:

1. Die Inbetriebnahme der Anlage in der geänderten Form ist dem Landratsamt Deggendorf schriftlich anzuzeigen.
2. Die Genehmigung kann widerrufen werden, wenn eine oder mehrere Nebenbestimmungen nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt worden sind.
3. Die Genehmigung kann zurückgenommen werden, wenn das Landratsamt Deggendorf auf Grund nachträglich eingetretener Tatsachen berechtigt wäre, die Genehmigung nicht zu erteilen, und wenn ohne den Widerruf das öffentliche Interesse gefährdet wäre.



GRÜNDE:

I.

Die Landwirtschaftliche Junggeflügelmastgesellschaft mbH, Wischlburg & Co. KG ist Eigentümerin der sich auf dem Grundstück Fl. Nr. 1404/1 der Gemarkung Stephansposching, Gemeinde Stephansposching, befindlichen -nach § 67 Abs. 2 BImSchG angezeigten- Anlage zur Haltung von 100.000 Masthähnchen (Anlage nach Nr. 7.1.2.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV).

Die Anlage wurde ursprünglich mit Bescheid des Landratsamtes Deggendorf vom 23.03.1970 baurechtlich genehmigt.

Die Anlage wurde bei einem Brand am 26.10.2015, erheblich beschädigt. Zum Zeitpunkt des Brandes wurde Herr Walter Mandl, Oberviehhausen 1, 94574 Wallerfing als Betreiber der immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtigen Anlage beim Landratsamt Deggendorf geführt.

Am 18.09.2017 ist der Antrag der Landwirtschaftlichen Junggeflügelmastgesellschaft mbH, Wischlburg & Co. KG, vertreten durch Herrn Lambert Limmer, Makofener Straße 34, 94569 Stephansposching, auf Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für den „Wiederaufbau nach Brandschaden“, als zur wesentlichen Änderung nach § 16 Abs. 1 BImSchG beim Landratsamt Deggendorf eingegangen.

Der anhängige Antrag wurde am 11.09.2018, 22.10.2018, 18.12.2018, 11.06.2019 und 21.02.2020 ergänzt bzw. konkretisiert.

Das Landratsamt Deggendorf führt ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren nach § 16 Abs. 1 durch, in dem die Genehmigungsfähigkeit geprüft wird und die einzelnen Genehmigungsvoraussetzungen festgelegt werden.

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens wurden folgende Fachstellen gehört:

- das Bauamt im Hause
- die Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft
- das Fachreferat für Naturschutz
- die Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft
- das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
- der Kreisarchäologie
- die Bayerische Kontrollbehörde für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen
- die Bayernwerk Netz GmbH.

Die Gemeinde Stephansposching wurde als Standortgemeinde beteiligt.

Die abschließende fachtechnische Beurteilung für die Bereiche Lärm- und Erschütterungsschutz, Luftreinhaltung und Abfallvermeidung erfolgte durch einen Umweltschutzingenieur der Regierung von Niederbayern in Amtshilfe für das Landratsamt Deggendorf.



II.

Die örtliche Zuständigkeit des Landratsamtes Deggendorf zum Erlass dieses Bescheides ergibt sich aus Art. 3 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) in der derzeit geltenden Fassung.

Die sachliche Zuständigkeit des Landratsamtes Deggendorf zum Erlass dieses Bescheides ergibt sich aus Art. 1 Abs. 1 Nr. 3 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) in der derzeit geltenden Fassung.

III.

Verfahren

Bei der verfahrensgegenständlichen Anlage zur Haltung von 100.000 Masthähnchen handelt es sich um eine Anlage nach Nr. 7.1.3.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV, in dem die immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagen abschließend aufgeführt sind.

Da es sich um eine Anlage handelt, die in Spalte c des Anhangs 1 zur 4. BImSchV mit dem Buchstaben G gekennzeichnet ist, wäre das Genehmigungsverfahren nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der 4. BImSchV im Verfahren nach § 10 BImSchG durchzuführen.

Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrages und der Unterlagen wurde auf Antrag der Landwirtschaftlichen Junggeflügelmastgesellschaft mbH Wischburg & Co. KG nach § 16 Abs. 2 BImSchG abgesehen, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind.

Das Genehmigungsverfahren wurde somit diesbezüglich im vereinfachten Verfahren nach § 19 durchgeführt.

Örtliche Lage

Der Standort der Anlage befindet sich südlich des Ortsteils Wischburg bzw. südöstlich der Ortschaft Loh und liegt im Außenbereich. Das Umfeld des Betriebsgrundstücks ist durch unbebaute landwirtschaftliche Nutzfläche geprägt. Die nächstgelegene, betriebsfremde Wohnbebauung befindet sich in Wischburg und Loh und ist vom Stallmittelpunkt ausgehend ca. 380 m bzw. 570 m entfernt.

Wasserwirtschaftliche Belange

Standort

Die geplante Anlage befindet sich nicht in einem wasserwirtschaftlich empfindlichen Gebiet im Sinne des

- § 76 WHG (Überschwemmungsgebiet),
- § 73 Abs. 1 WHG (Risikogebiet),
- § 51 WHG (Wasserschutzgebiet),
- § 53 Abs. 4 WHG (Heilquellenschutzgebiet).

Der kürzeste Abstand zum nächsten Oberflächengewässer beträgt ca. 500 m (Binnenentwässerungsgraben, Gewässer III. Ordnung).



Der höchste Grundwasserstand ist nicht bekannt. Es kann aber davon ausgegangen werden, dass er unterhalb der Gründungstiefe der Bodenplatte liegt.

Trinkwasserbrunnen sind in einem Abstand von 50 m nicht vorhanden.

Würdigung

Gegen das Vorhaben bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine grundsätzlichen Einwände. Anlagen und -teile können unter Beachtung der in der Nebenbestimmung „Nr. 7 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ als bestimmungskonform bezeichnet werden.

Ausgangszustandsbericht

Die Vorlage eines Berichtes über den Ausgangszustand (AZB) nach § 10 Abs. 1a BImSchG ist nach den Feststellungen der dafür zuständigen Fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft nicht erforderlich.

Bauplanungsrechtliche Beurteilung

Das zur Bebauung vorgesehene Grundstück Fl. Nr. 1404/1 der Gemarkung Stephansposching liegt im Außenbereich. Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens ist nach § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB gegeben.

Bauordnungsrechtliche Beurteilung

Das beabsichtigte Vorhaben ist nach Art. 55 Abs. 1 BayBO i. V. m. Art. 2 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig. Es handelt sich um ein Gebäude der Gebäudeklasse 1 B nach Art. 2 Abs. 3 BayBO.

Da die erforderliche Abstandsfläche auf dem Baugrundstück mit dem Gebäude und den Lüftungsanlagen zu Fl. Nr. 1404 der Gemarkung Stephansposching nicht eingehalten werden kann, wurde von der Antragstellerin die Zustimmung der Eigentümer des betroffenen Nachbargrundstückes zur Abstandsflächenübernahme gem. Art. 6 Abs. 2 Satz 3 BayBO vorgelegt.

Tierschutzrechtliche Anforderungen

Aus veterinärfachlicher Sicht bestehen keine Einwände, wenn die tierschutzrechtlichen Anforderungen des § 3 Tierschutznutztierhaltungsverordnung (Nebenbestimmung Nr. 8) und die tierseuchenrechtlichen Anforderungen an gewerbsmäßige Geflügelhaltung gemäß § 2 Geflügel-Salmonellen-Verordnung (Nebenbestimmung Nr. 9) eingehalten werden:

Die darin enthaltenen tierschutz- und tierseuchenrechtlichen Anforderungen können den Antragsunterlagen zufolge eingehalten werden.

Schutzgebiete

Direkt sind weder Schutzgebiete noch kartierte Biotope betroffen.



Innerhalb eines 2 km Radius befinden sich nachfolgende Schutzgebiete:

- ca. 600 m nordöstlich des Vorhabens liegen die Natura 2000-Gebiete:
 - o FFH- Gebiet „Donauauen zwischen Straubing und Vilshofen“ - 7142-301
 - o SPA-Gebiet „Donau zwischen Straubing und Vilshofen“ -7142-471
- Im weiteren Umfeld der geplanten Anlage liegen kartierte Biotope (u.a. Feldgehölze, Weichholzauenwälder, Gräben und Altwasserbereiche, etc.)

FFH-Verträglichkeitsprüfung

Nach § 34 Abs. 1 BNatSchG ist eine Natura 2000-Vorprüfung erforderlich. Dabei müssen erhebliche Beeinträchtigungen auf das Schutzgebiet ausgeschlossen werden können. Wenn dies nicht ohne eine vertiefte Prüfung offensichtlich ist, ist eine Verträglichkeitsprüfung nötig. Laut vorliegenden Unterlagen werden bei den einzelnen relevanten Lebensraumtypen (LRT 6210/6210*, 6410, 6510, 9170) die kumulativen Zusatzbelastungen sowie der Bagatellschwellenwert von 3% der Critical-Load-Spanne nicht überschritten. In der vorgelegten FFH-Vorprüfung kommt der Gutachter daher zum Ergebnis, dass „es sich eindeutig darstellen lässt, dass erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes infolge von Stickstoffeinträgen durch das geplante Vorhaben ausgeschlossen sind“.

Im Hinblick auf die Critical-Loads ergeben sich keine Verschlechterungen zum Ist-Zustand (bestehender Stall) auf das Natura 2000-Gebiet. Die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung durch den Wiederaufbau des Masthähnchenstalles auf das Natura 2000-Gebiet in seinen für Erhaltungsziele oder Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen unter Beachtung von Summationswirkungen kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Eingriffsregelung gem. §§13ff BNatSchG / Spezieller Artenschutz nach §44f BNatSchG

Der vorliegende landschaftspflegerische Begleitplan (LBP) des Büro BBV LandSiedlung, sowie die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) des Büros genügen zur Beurteilung der Auswirkungen des o.g. Vorhabens auf Natur und Landschaft.

Die vorliegende in sich plausible saP kommt zum Ergebnis, dass bei Durchführung verschiedener Schutzmaßnahmen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht berührt werden.

Der Gebäudeabriss ist – abweichend von der Aussage der „Vermeidungsmaßnahme V2“ der saP – außerhalb der Brutzeit von Gebäudebrütern zwischen Anfang Oktober und Ende Februar (Brutzeit zwischen März bis September) durchzuführen. Diese Zeiten kollidieren aufgrund des potentiellen Vorkommens von Fledermäusen jedoch mit den Winterquartierzeiten der Fledermäuse.

Vor Abriss ist daher eine fachlich qualifizierte, ökologische Bauleitung einzusetzen, um Verbotstatbestände zu vermeiden.

Immissionsschutzfachliche Beurteilung

Luftreinhalteung

Hinsichtlich der Anforderungen der Luftreinhalteung war zu prüfen, ob durch das geplante Vorhaben schädliche Umwelteinwirkungen durch Geruchsbelästigungen, Stickstoffeinträge sowie Ammoniak- und Staub- bzw. Bioaerosolimmissionen zu erwarten sind.



Es wird im Folgenden auf das immissionsschutztechnische Gutachten der hooock farny ingenieure vom 04.06.2019 (Projekt Nr. SPO-3468-01 / 3468-01_E03) Bezug genommen sowie für eine detaillierte Bestimmung und fachliche Bewertung der Immissionen darauf verwiesen. Der Bewertung liegen jeweils Ausbreitungsberechnungen mittels dem Ausbreitungsmodell AUSTAL 2000, Version 2.6.11-WI-x für die entsprechenden Luftschadstoffe zugrunde. Das Gutachten wurde auf Plausibilität überprüft und für ausreichend belastbar befunden. Es wird sich insofern im Nachfolgenden auf die Ergebnisse der Immissionsprognosen zur fachlichen Beurteilung bezogen.

Geruch

Dem Gutachten sind folgende Rechenergebnisse für die Geruchsmissionen zu entnehmen:

Ergebnisse der Ausbreitungsrechnung – jährliche Geruchsstundenhäufigkeit in %			
Beurteilungspunkte	BUP 1	BUP 2	BUP 3
Zusatzbelastung Masthähnchenstall	2 %	2 %	2 %
Gesamtbelastung	7 %	7 %	5 %

BUP 1:Wohnhaus im Ortsteil Loh „Altenbacher Weg 6“, Außenbereich

BUP 2:Wohnhaus im Ortsteil Loh „Am Hohlweg 10“, Dorfgebiet

BUP 3:Wohnhaus im Ortsteil Wischlburg „Plattlinger Weg 5“, Allg. Wohngebiet

Es ist ersichtlich, dass die gesamte Zusatzbelastung des geplanten wieder zu errichtenden Masthähnchenstalls durchwegs an allen maßgeblichen Immissionsorten den Irrelevanzwert von 2 % jährlicher Geruchsstundenhäufigkeit nach Nr. 3.3 der GIRL (2008) einhält. Damit wird der Nachweis geführt, dass durch den Stall nur mit geringen, nicht nennenswerten Geruchsbelastungen zu rechnen ist. Im Regelfall könnte somit auch auf eine Betrachtung der Vor- und Gesamtbelastung verzichtet werden. Um jedoch die Möglichkeit einer evtl. übermäßigen Kumulation auszuschließen, wurde zusätzlich auch die Gesamtbelastung von Geruchsmissionen am Standort prognostiziert.

Hierbei werden die in der GIRL genannten Immissionsrichtwerte (IRW) für:

Allgemeines Wohngebiet:	10 %
Dorfgebiet:	15 %
Außenbereich:	15 – 25 % (entsprechend GIRL-Zweifelsfragen)

durchgehend deutlich unterschritten. Von einer erheblichen Belästigung durch übermäßige Geruchsmissionen ist daher nicht auszugehen.

Entsprechend den Betreiberpflichten nach § 5 Abs. 1 BImSchG werden dem Betrieb dennoch umfangreiche Anforderungen auferlegt, um entsprechend nach dem Stand der Technik ausreichend Vorsorge gegen das Entstehen erheblicher Belästigungen durch Geruchsmissionen zu treffen.

Staub und Bioaerosole

Da Tierhaltungsanlagen in der Regel nicht zu besonders staubintensiven Anlagen zu zählen sind, wird gemäß Nr. 4.1 der TA Luft (2002) zunächst überprüft, ob für Staub eine Ermittlung der Immissionskenngroße überhaupt erforderlich ist. Der rechnerisch bestimmte Emissionsmassenstrom der Masthähnchenanlage beträgt für Gesamtstaub 0,34 kg/h. Damit wird der Bagatellmassenstrom nach Nr. 4.6.1.1 für Staub von 1,0 kg/h (bei TA Luft konformer Ableitung) eindeutig unterschritten, weshalb auf explizite Berechnung der Staubmissionen an den nächstgelegenen Wohnhäusern verzichtet werden kann. Erhebliche Belästigungen durch Feinstaub oder Staubniederschlag sind nicht zu erwarten.



Zur Beurteilung der Relevanz an Bioaerosolmissionen wurde jedoch trotzdem eine Prognose des anlagenbezogenen Feinstaub durchgeföhrt, um gemäß dem LAI Leitfaden zur Ermittlung und Bewertung von Bioaerosol-Immissionen vom 12.06.2014 eine entsprechende Bewertung vornehmen zu können. Die Notwendigkeit hierfür ergibt sich daraus, dass binnen einem Radius von 500 m zur Geflügelanlage Wohnbebauung vorhanden ist.

Der Prognose sind folgende Rechenergebnisse für Feinstaub (PM 10) zu entnehmen:

Feinstaubimmissionen - Gesamtbelastung		
Beurteilungspunkt	PM 10 - Konzentration	Irrelevanzwert TA Luft (2002)
-	µg/m ³	µg/m ³
BUP 1	0,1	1,2
BUP 2	0,1	1,2
BUP 3	0,1	1,2

- BUP 1:Wohnhaus im Ortsteil Loh „Altenbacher Weg 6“, Außenbereich
- BUP 2:Wohnhaus im Ortsteil Loh „Am Hohlweg 10“, Dorfgebiet
- BUP 3:Wohnhaus im Ortsteil Wischburg „Plattlinger Weg 5“, Allg. Wohngebiet

Wie zu erkennen ist, wird der Irrelevanzwert der TA Luft (2002) für Feinstaub deutlich unterschritten. Fälschlicherweise wurde hierfür die Gesamtbelastung an Feinstaubkonzentration an obig aufgeführten Beurteilungspunkten ermittelt, obwohl nur die Zusatzbelastung durch die geänderte Masthähnchenanlage erforderlich wäre. Dies erschüttert die Aussagekraft der Prognose jedoch nicht, da das Ergebnis damit nur konservativer wird.

Da die bei Tierhaltungsanlagen vorkommenden Bioaerosole staubgetragen sind, besteht ein Kausalzusammenhang zwischen Staub- und Bioaerosolen. Deshalb sieht der LAI-Leitfaden vom 12.06.2014 als ersten Prüfschritt eine Prognose der anlagenbezogenen Feinstaubimmissionen vor, um unnötigen Prüfaufwand hinsichtlich Bioaerosol-Leitparametern zu vermeiden.

Da der Irrelevanzwert der TA Luft deutlich unterschritten wird, ist von keiner nennenswerten Bioaerosolrelevanz auszugehen. Weitere Prüfschritte oder etwaige spezielle Minderungsmaßnahmen sind daher nicht angezeigt.

Ammoniak

Entsprechend Anhang 1 der TA Luft (2002) ergibt sich für die geänderte Masthähnchenanlage ein Mindestabstand zu stickstoffempfindlichen Pflanzen und Ökosystemen von 450 m. Innerhalb dieses Abstandskreises um den Emissionsschwerpunkt der Stallanlage könnten Anhaltspunkte für das Vorliegen erheblicher Nachteile durch Ammoniakimmissionen gegeben sein. Im vorliegenden Fall befinden sich keine stickstoffempfindlichen Pflanzen und Ökosysteme innerhalb dieses Mindestabstandes.

Der Gutachter führte zur weiteren Veranschaulichung trotzdem eine Ausbreitungsberechnung für Ammoniakimmissionen durch und nahm an einem nächstgelegenen Biotop (7142-1186) sowie dem FFH-Gebiet „Donauauen zwischen Straubing und Vilshofen“ eine entsprechende Ergebnisbewertung vor:

Ammoniakimmissionen – Jahresmittelwert in µg/m³				
Beurteilungspunkte	Zusatzbelastung		Gesamtbelastung	
	BUP 4	BUP 5	BUP 4	BUP 5
Maximalwert	1,1	0,8	1,9	2,6
Hintergrundbelastung (UBA)	-	-	3	3
Gesamtbelastung + Hintergrundb.:	-	-	4,9	5,6



- BUP 4: Biotop- und Waldflächen nordöstlich des Vorhabens
(Nr. 7142-1186)
BUP 5: FFH Gebiet „Donauauen zwischen Straubing und Vilshofen“

Es ist ersichtlich, dass die in Anhang 1 TA Luft (2002) genannte anlagenbezogene Irrelevanz von 3 µg/m³ sowie die zuzüglich der Hintergrundbelastung zu ermittelnde Gesamtbelastung von 10 µg/m³ jeweils deutlich unterschritten werden. Insofern sind an den beiden betrachteten Beurteilungspunkten keine Anhaltspunkte für das Vorliegen erheblicher Nachteile durch konzentrationsbezogene Ammoniakimmissionen abzuleiten.

Stickstoffdepositionen

Für Stickstoffdeposition sind im Teil 4 der TA Luft (2002) keine Immissionsrichtwerte festgelegt. In Nr. 4.8 der TA Luft heißt es hierzu, dass beim Vorliegen hinreichender Anhaltspunkte eine Sonderfallprüfung durchzuführen ist. Dabei ist zunächst abzuschätzen, ob und in welchem Ausmaß die Anlage maßgeblich zur Stickstoffdeposition beitragen kann. Der LAI (Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz) hat für Biotopflächen und Naturschutzgebiete als Arbeitshilfe den Leitfaden zur Ermittlung und Bewertung von Stickstoffeinträgen vom 01.03.2012 erarbeitet. Darin werden zur vereinfachten Beurteilung auch anlagenbezogene Abschneidekriterien genannt, bei deren Einhaltung nicht von relevanten Beeinträchtigungen durch die antragsgegenständliche Anlage auszugehen ist. Für empfindliche terrestrische Ökosysteme wird ein Abschneidekriterium von 5 kg N/ha*a und für aquatische Ökosysteme von 3 kg N/ha*a genannt. Zur Prüfung von Stickstoffeinträgen in FFH-Gebiete liegt zudem ein Leitfaden des LAI vom 19.02.2019 vor. Darin wird ein, auch in der obersten Gerichtssprechung anerkanntes, vorhabensbezogenes Abschneidekriterium von 0,3 kgN/ha*a angeführt, bei dessen Einhaltung oder Unterschreitung kein Kausalzusammenhang zwischen Anlage und immissionsbezogener Auswirkung mehr hergestellt werden kann.

Biotopfläche:

Wie der Rasterdarstellung Plan 5 im Kapitel 10.1 des Gutachtens vom 04.06.2019 zu entnehmen ist, liegt der maximal prognostizierte Wert der anlagenbezogenen Stickstoffdeposition am BUP 4 bei 1,8 kgN/ha*a. Das im LAI-Leitfaden genannte Abschneidekriterium von 5 kgN/ha*a wird damit deutlich unterschritten. Weitere Prüfschritte sind daher gemäß dem LAI-Leitfaden vom 01.03.2012 nicht angezeigt.

FFH-Gebiet:

Für den zu erwartenden Stickstoffeintrag am FFH-Gebiet (BUP 5) werden folgende Ergebnisse prognostiziert:

Prognostizierte Stickstoffdeposition in kg / (ha*a) – FFH Gebiet	
Stickstoffeintrag durch geplanten Masthähnchenstall (Antragsgegenstand)	0,2 – 1,1
Kumulativer Stickstoffeintrag durch geplanten Masthähnchenstall sowie eines neu errichteten baurechtlichen Masthähnchenstalls	0,2 – 1,4
Aus einer älteren Gutachtensversion vom 05.07.2016 entnommen: Stickstoffeintrag durch den ursprünglich bestandenen Masthähnchenstall (vor Brandschaden)	1 – 4,2

Die Bewertung der Ergebnisse erfolgt nicht durch die hooock farny ingenieure sondern durch eine FFH-Vorprüfung der Fa. Bosch & partner vom 18.08.2016. Diese Vorprüfung greift auf die Immissionsergebnisse einer alten Immissionsprognose der hooock farny ingenieure vom 05.07.2016



zurück. Die Ergebnisse dieser Prognose sind jedoch mit denen der neuen Prognose vom 04.06.2019 bzgl. Stickstoffdeposition identisch und ebenfalls als plausibel und belastbar anzusehen.

Erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes infolge von Stickstoffeinträgen können durch das geplante Vorhaben ausgeschlossen werden.

Lärmschutz

Zur Prüfung der Belange des anlagenbezogenen Lärmschutzes wurde ein Schalltechnisches Gutachten der hock farny ingenieure vom 04.06.2019 (Projekt Nr. SPO-3468-02 / 3468-02_E03) vorgelegt, auf welches nachfolgend Bezug genommen sowie für eine detaillierte Bestimmung und fachliche Bewertung der Immissionen darauf verwiesen wird. Das Gutachten wurde auf Plausibilität überprüft und für belastbar und überwiegend konservativ befunden. Es wird sich insofern im Nachfolgenden auf die Ergebnisse der Immissionsprognosen zur fachlichen Beurteilung bezogen.

Der Immissionsprognose sind folgende Ergebnisse zu entnehmen:

Beurteilungsübersicht:					
Worst-case: Gesamtbetrieb inkl. Ausstallung, Ausmisten und Einstreuen					
Tagzeit (06:00 bis 22:00 Uhr)	IO 1	IO 2	IO 2	IO 3	IO 3
	WA	MD	WA	MD	WA
Beurteilungspegel Lr [dB(A)]	40	38	41	32	35
Immissionsrichtwert IRW [dB(A)]	55	60	55	60	55
Unter-/Überschreitung	-15	-22	-14	-28	-20
Ungünstigste volle Nachtstunde	IO 1	IO 2	IO 2	IO 3	IO 3
	WA	MD	WA	MD	WA
Beurteilungspegel Lr [dB(A)]	37	38	38	32	32
Immissionsrichtwert IRW [dB(A)]	40	45	40	45	40
Unter-/Überschreitung	-3	-7	-2	-13	-8

- IO 1: Wohnhaus „Altenmarkweg 16“, Fl.Nr. 1098/18, h=5,5 m; (WA nach Bebauungsplan)
- IO 2: Wohnhaus „Plattlinger Weg 5“, Fl.Nr. 1421, h=5,5 m; (keine Einstufung vorhanden)
- IO 3: Wohnhaus „Am Hohlweg 10“, Fl.Nr. 1320/3, h=5,5 m; (MI nach Flächennutzungsplan)

Entsprechend den Ergebnissen der worst-case-Prognose (sämtliche lärmintensive Tätigkeiten finden gleichzeitig statt; inkl. nächtliche Ausstallung) ist ersichtlich, dass die anlagenbezogenen Lärmimmissionen die Immissionsrichtwerte der TA Lärm für ein Allgemeines Wohngebiet bzw. ein Misch- oder Dorfgebiet sicher unterschreiten. Vor allem ist ersichtlich, dass nur die nächtlichen Lärmimmissionen eine nennenswerte Rolle zur Beurteilung spielen.

Unter der Berücksichtigung, dass im tatsächlichen Anlagenbetrieb regelmäßig deutlich geringere als die unter sehr konservativen Annahmen prognostizierten Lärmimmissionen zu erwarten sind, sowie der Tatsache, dass weitere lärmrelevante Tierhaltungen ebenfalls nur in mehreren Hundert Metern Abstand und in deutlich kleinerem Betriebsumfang als die antragsgegenständliche Anlage vorhanden sind, ist aus fachlicher Sicht nicht zu erwarten, dass an den maßgeblichen Immissionsorten die Immissionsrichtwerte der TA Lärm in der Gesamtbelastung überschritten werden können.

Aufgrund der hier vorliegenden Abstände und den gutachterlich prognostizierten Lärmpegeln sind daher keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch anlagenbezogenen Lärm zu befürchten.



Dem Vorhaben stehen bei Einhaltung der in der Nebenbestimmung „Nr. 6 Lärmschutz“ genannten Auflagenvorschläge keine Einwände aus immissionsschutzfachlicher Sicht entgegen.

Im Hinblick auf zukünftige Entwicklungsmöglichkeiten sowie der Vorsorgepflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG i.V.m. Nr. 3.1 der TA Lärm sind an den nächstgelegenen Immissionsorten reduzierte Lärmimmissionsrichtwerte einzuhalten. Diese können durch die Notwendigkeit der Einhaltung des Standes zur Lärminderungstechnik in entsprechender Höhe ohne unverhältnismäßigen Aufwand des Betreibers zur Vermeidung unnötiger Lärmbelastigungen eingefordert werden. Durch diese Vorsorgemaßnahme ist davon auszugehen, dass die Immissionsrichtwerte der TA Lärm auch in der Gesamtbelastung sicher nicht überschritten werden. Im Falle von anhaltenden Nachbarschaftsbeschwerden ist die Einhaltung der reduzierten Immissionsrichtwerte durch eine nach §29 BImSchG bestimmte Messstelle nach § 26 BImSchG auf Verlangen der zuständigen Genehmigungsbehörde messtechnisch nachzuweisen. Die Kosten dafür hat der Betreiber zu tragen.

Anlagensicherheit und sonstige Gefahren

Relevante Stoffe nach Anhang I der 12. BImSchV kommen nur in untergeordneter Menge zum Einsatz (hauptsächlich Heizöl), womit der Anwendungsbereich der Störfall-VO vorliegend eindeutig nicht eröffnet wird.

Energieeffizienz

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG ist Energie sparsam und effizient zu verwenden. Entstehende Wärme, die nicht an Dritte abgegeben wird, ist nach Nr. 5.1.3 TA Luft in Anlagen des Betreibers zu nutzen, soweit dies nach Art und Standort der Anlage technisch möglich und zumutbar ist. Im vorliegenden Fall sind die im Mastbetrieb enthaltene Abwärme in der Stallabluft und im Abgas der beiden Heizungsanlagen nach Betreiberangaben technisch und wirtschaftlich nicht sinnvoll nutzbar. Es werden keine augenscheinlichen Anhaltspunkte dafür gesehen, dass vor Ort erzeugte Energie nicht sinnvoll oder effizient genutzt werden würde, soweit dies technisch und verhältnismäßig möglich ist. Aus fachlicher Sicht ist die Betreiberpflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG daher als erfüllt anzusehen. Es wird darauf hingewiesen, dass derzeit keine konkreten Ausführungsbestimmungen hierfür vorliegen und daher keine unmittelbaren Anforderungen zur Energieeinsparung oder –nutzung vorgeschlagen werden.

Rechtliche Wertung

Genehmigungsbedürftige Anlagen sind gemäß § 5 Abs. 1 BImSchG so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

1. schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können;
2. Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen;



3. Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden; Abfälle sind zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung; die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften;
4. Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Die Forderungen der Fachstellen und Träger öffentlicher Belange waren als Nebenbestimmungen in diesen Bescheid mit aufzunehmen. Die angeordneten Maßnahmen sind Mindestanforderungen, die für den Betrieb wirtschaftlich tragbar sind. Sie widersprechen nicht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, da die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens mit einem geringeren Eingriff nicht erreicht werden kann. Ferner stehen die angeordneten Maßnahmen in angemessenem Verhältnis zu Zweck und Erfolg.

Die Rechtsgrundlage für die Nebenbestimmungen findet sich in § 12 Abs. 1 BImSchG. Die Auflagen sind notwendig, um die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen. Alle Auflagen ergeben sich aus den Betreiberpflichten nach § 5 Abs. 1 BImSchG unter Berücksichtigung des aktuellen Standes der Technik sowie dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Der Betrieb genügt zudem auch den Anforderungen an die tierplatzbezogene Ammoniak-Emissionsfracht (AEL) gemäß der europäischen BVT Schlussfolgerungen für die Intensivhaltung oder –aufzucht von Geflügel oder Schweinen vom 15.02.2017.

Da bei Einhaltung der in Abschnitt B) dieses Bescheides angeordneten Nebenbestimmungen sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 Abs. 1 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften sowie Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und den Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen, war die Genehmigung nach § 6 Abs. 1 BImSchG zu erteilen.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Bei der verfahrensgegenständlichen Anlage zur Haltung von 100.000 Masthähnchen handelt es sich um eine Anlage nach Nr. 7.3.1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), für deren Änderung eine Vorprüfung nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 4 i. V. m. § 7 UVP vorgeschrieben wäre.

Nach § 9 Abs. 5 UVP bleibt dabei jedoch der in den jeweiligen Anwendungsbereich der Richtlinien 85/337/EWG und 97/11/EG fallende, vor Ablauf der jeweiligen Umsetzungsfristen erreichte Bestand hinsichtlich des Erreichens oder Überschreitens der Größen- oder Leistungswerte und der Prüfwerte unberücksichtigt.

D. h. der vor der in der Änderungs-RL 97/11/EG enthaltenen Umsetzungsfrist 14.03.1999 erreichte Bestand bleibt unberücksichtigt. Da die Tierzahlen seit diesem Zeitpunkt nicht erhöht wurden, bleibt der gesamte Bestand außen vor. Eine Vorprüfung ist damit nicht erforderlich.



Konzentrationswirkung

Nach § 13 BImSchG schließt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördlichen Entscheidungen aufgrund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach § 8 i. V. m. § 10 des Wasserhaushaltgesetzes.

Die mit diesem Bescheid erteilte immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt die erforderliche Baugenehmigung mit ein.

Einwendungen

Beim Landratsamt Deggendorf sind während des Genehmigungsverfahrens drei inhaltlich identische Einwendungsschreiben vom 21.06.2019 aus dem Bereich der Gemeinde Stephansposching sowie eine Einwendung aus dem Landkreis Pfaffenhofen an der Ilm 15.07.2019 eingegangen.

Es handelt sich in allen Fällen um textlich umfangreiche, inhaltlich eher pauschal formulierte Einwendungen ohne konkreten Bezug zum verfahrensgegenständlichen Vorhaben.

Die in den Einwendungsschreiben vorgebrachten Bedenken wurden –sofern relevant- bei den von den Fachstellen ohnehin vorgeschlagenen und in den Genehmigungsbescheid aufgenommen Nebenbestimmungen berücksichtigt.

Eine Verletzung drittschützender Normen durch die Verwirklichung des verfahrensgegenständlichen Vorhabens ist darüber hinaus weder bei den Einwendungsführern aus Stephansposching (Entfernung zum Standort der Anlage: ca. 1,4 km) noch beim Einwendungsführer aus Pfaffenhofen an der Ilm (Regierungsbezirk Oberbayern) gegeben.

IV.

Die Kostenentscheidung stützt sich hinsichtlich der Kostenpflicht auf Art. 1 und 2 des Kostengesetzes (KG) in der derzeit geltenden Fassung.

Die Gebührenhöhe ergibt sich aus Art. 5 und 6 des KG i. V. m. Tarif-Nr. 8.II.0, Tarif-St. 1.8.2.1 i. V. m. Tarif-St. 1.1.12 des Kostenverzeichnisses (KVz) zum KG in der derzeit geltenden Fassung.

Nach Tarif-Nr. 8.II.0, Tarif-St. 1.8.2 i. V. m. Tarif-St. 1.3.1 KVz erhöht sich die Gebühr um den auf 75% verminderten Betrag, der für die sonst erforderliche Genehmigung, Zulassung, Erlaubnis, Zustimmung, Verleihung oder Bewilligung nach dem Kostenverzeichnis, nach einer Sondervorschrift oder nach Art. 6 Abs. 1 Satz 2 oder 3 KG als Gebühr zu erheben wäre, wenn sie gesondert ausgesprochen wird.

Für eine gesondert ausgesprochene Baugenehmigung wäre nach Tarif-Nr. 2.I.1, Tarif-St. 1.24.1.1.2 und 1.24.1.2.2.2 ein Betrag von 6.560,00 Euro zu erheben gewesen.

Die unter Zugrundelegung der im Antrag angegebenen Investitionskosten von 2,1 Mio. Euro für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zu erhebende Gebühr 13.750,00 Euro erhöht sich demzufolge um 4.920,00 Euro für die mit erteilte Baugenehmigung.



Nach Tarif-Nr. 8.II.0, Tarifstelle 1.8.2 i. V. m. Tarif-St. 1.3.2 KVz erhöht sich die Gebühr aufgrund der eingeholten fachlichen Stellungnahme durch das umwelttechnische Personal bei der Genehmigungsbehörde für den Bereich Lärm- und Erschütterungsschutz um 650,00 Euro, für den Bereich Luftreinhaltung um 1.950,00 Euro sowie für den Bereich Abfallvermeidung um 250,-- Euro, also um insgesamt 2.850,00 Euro.

Insgesamt fallen somit Gebühren in Höhe von 21.520,00 Euro an.

Auslagen sind bislang nicht angefallen.

Die Kosten werden gemäß Art. 15 KG mit der Zustellung des Bescheides fällig.

Der angeforderte und bezahlte Kostenvorschuss für die Bearbeitung des Antrages in Höhe von 13.750,00 Euro wird in Anrechnung gebracht.



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,**

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klagerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Deggendorf, 30.04.2020
Landratsamt Deggendorf

B i s c h o f f
Oberregierungsrätin